



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Hessen

Regionaldirektion Hessen, Saonestr. 2-4, 60528 Frankfurt/M.

Frankfurt, den 25.08.2006

Stamm-Nr. 3868

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

Weiss Personalmanagement GmbH
Rossmarkt 23

60311 Frankfurt

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Thoralf Weiß

die ab dem 13.02.1987 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern mit Bescheid vom 30.11.1992 ab dem 13.02.1993 unbefristet verlängert.

Im Auftrag

(Hoffmann)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.